

Satzung
der Stadt Andernach
über die Bildung eines Seniorenbeirates
vom 30.09.1999

§ 1

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Stadt wird ein Seniorenbeirat gebildet.

§ 2

◇ Aufgaben des Seniorenbeirates ◇

Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er berät die Organe der Stadt in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Der Seniorenbeirat gibt Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen zugunsten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner. Darüber hinaus fördert der Seniorenbeirat den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordination von Maßnahmen für die Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner. Auf Antrag des Seniorenbeirates hat der Oberbürgermeister dem Stadtrat eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehört, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen; die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates ist berechtigt, bei der Beratung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 3

◇ Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirates ◇

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus folgenden¹ Mitgliedern

4 von den Vertreter/innen der Seniorenkreise gewählte Bürgerinnen und Bürger über 60 Jahre,
4 in einer öffentlichen Versammlung von den über 60-jährigen gewählte Vertreter/innen
den Vorsitzenden der Heimbeiräte der in der Stadt Andernach ansässigen Seniorenzentren
und Seniorenheime,
dem ältesten Mitglied des Stadtrates, soweit es über 60 Jahre alt ist und
jeweils einem Vertreter der Stadtteile, der vom Ortsbeirat des jeweiligen Stadtteils benannt
wird und über 60 Jahre alt ist“.²

Für alle Mitglieder werden Stellvertreter gewählt bzw. benannt.²

¹ eingefügt durch Satzung zur 1. Änderung der Stadt Andernach über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 24.04.2008

² eingefügt durch Satzung zur 2. Änderung der Stadt Andernach über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 04.10.2016

- (2) Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Seniorenbeirates durch die Vertreter der Seniorenkreise bzw. durch die über 60-jährigen Bürger, erfolgt in geheimer Wahl. Dabei wird die Versammlung vom Oberbürgermeister bzw. dessen Vertreter geleitet. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vertreter der Seniorenkreise bzw. 10 wählbare Einwohnerinnen und Einwohner erschienen sind. Gewählt ist, wer die meisten Personenstimmen auf sich vereint.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Oberbürgermeister auf die Dauer von 5 Jahren verpflichtet bzw. bestellt.

§ 4

✧ Mitgliedschaft in der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz ✧

Der Seniorenbeirat ist vertreten in der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz e. V.²

§ 5

✧ Vorsitz und Verfahren ✧

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Solange führt den Vorsitz der Oberbürgermeister.
- (2) Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Seniorenbeirates mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die beabsichtigten Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.
- (3) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirates führt die Stadtverwaltung.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß.

§ 6

✧ In-Kraft-Treten ✧

Die Änderungen treten am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Andernach, den 24.04.2008
Stadtverwaltung Andernach

Achim Hütten
Oberbürgermeister